

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Bad Lobenstein

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in der 4. Sitzung am 3.12.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung):

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Bad Lobenstein vom 20.06.2016, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein Nr. 16/2016 vom 12.08.2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 – Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Kernstadt Bad Lobenstein.

§ 6 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt in allen Reha-Kliniken, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, in allen Beherbergungsbetrieben, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, bei Privatvermietern und auf Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen pro Übernachtung und Person 2,00 Euro.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Bad Lobenstein, den 14.1.2020


Thomas Weigelt
Bürgermeister



Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.